



Projekt-Nr. 8516-425-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sonderbaufläche – Transformation des ehemaligen Kernkraftwerkstandorts“

Gemeinde Gundremmingen



Teil B: Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf i. d. F. vom 15. Oktober 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Freianlagen



Bauleitung



Sachverständigen-
wesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO



Nachhaltigkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	4
2	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	4
2.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	5
2.3	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	6
3	Beschreibung des Plangebietes	7
3.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	7
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.3	Geländesituation und bestehende Strukturen	8
3.4	Standortbegründung, Planungsalternativen	9
4	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	9
5	Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes	10
6	Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz	12
7	Denkmalschutz	12
8	Flächeninanspruchnahme	13
9	Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko	13
10	XPlanung Standard	13
11	Umweltbericht	14
11.1	Rechtliche Grundlagen	14
11.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	14
11.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	14
11.4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	15
11.5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	15
11.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	15
11.6.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	15
11.6.2	Natura-2000-Gebiete (FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 4 BauGB)	16
11.6.3	Schutzgut Boden und Wasser	17
11.6.4	Schutzgut Fläche	18
11.6.5	Schutzgut Klima und Luft	18
11.6.6	Schutzgut Mensch	18
11.6.7	Schutzgut Landschaft	19
11.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
11.6.9	Kumulative Auswirkungen	20
11.6.10	Emissionen, Abfälle und Abwasser	21
11.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	21
11.7.1	Eingriff und Ausgleich	21
11.7.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
11.8	Planungsalternativen	22
11.9	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	22
11.10	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	23
11.11	Monitoring und Überwachung	23
11.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
11.13	Referenzliste der Quellen	24

12	Planungsstatistik	25
13	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	25
14	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	26
15	Verfasser	26

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Der Standort im Bereich der RWE Nuclear GmbH, Kernkraftwerk Gundremmingen ist durch die frühere Nutzung als Kernkraftwerk geprägt und befindet sich gegenwärtig in einem Transformationsprozess, wobei die gesamte Fläche derzeit unter atomrechtlichem Regime steht. Auf dem Gelände wird das Kernkraftwerk zurückgebaut, und zugleich besteht ein Zwischenlager, das nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens bis zum Jahr 2046 fortbesteht. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die künftigen Nachfolgenutzungen dieses Standorts planungsrechtlich vorzubereiten und den Übergang von der bisherigen allein kerntechnischen Nutzung zu den vorgesehenen neuen Nutzungen abzubilden. Erforderlich ist die Änderung, weil die bisherige Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen die für den Standort vorgesehene Nutzungskombination nicht mehr vollständig abdeckt und daher die Darstellungsart an die beabsichtigte künftige Bodennutzung anzupassen ist. Ziel der Gemeinde Gundremmingen ist es, mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche eine sachgerecht zugeschnittene planungsrechtliche Grundlage für die Transformation des Standorts zu schaffen und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des ehemaligen Kernkraftwerks zu sichern. Die Ausrichtung des Standorts auf Kern- und Fusionstechnologie ist bundespolitisch unterlegt. Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) hat am 29. Juli 2026 im Rahmen der Hightech Agenda Deutschland und des Aktionsplans „Deutschland auf dem Weg zum Fusionskraftwerk“ den Aufbau von drei Fusionshubs vorgestellt und Gundremmingen dabei in zwei Hubs ausdrücklich als aufzubauenden Standort benannt: im Hub STRIDE für Forschung und Entwicklung in der Magnetfusion sowie im Hub MAT-TRIX für Brennstoffkreisläufe und Materialien. Die mit der vorliegenden Änderung vorbereiteten Nutzungen knüpfen unmittelbar an diese Zielsetzung an; die Änderung des Flächennutzungsplanes dient damit der planungsrechtlichen Vorbereitung einer konkret benannten Standortentwicklung.

2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Die Gemeinde Gundremmingen ist im LEP Bayern dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass die Ziele (Z) des Landesentwicklungsprogramms als verbindliche Vorgaben zu beachten sind, während die Grundsätze (G) bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Für die vorliegende Änderung sind insbesondere die Festlegungen des Kapitels 6 (Energieversorgung) einschlägig. Nach der Begründung zu Plansatz 6.1.1 liegen Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme bei der Energieerzeugung und -umwandlung, etwa in Form hocheffizienter Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, bei den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung sowie bei der Energiespeicherung. Zudem ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich, um eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung sicherzustellen und damit zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen beizutragen. Ergänzend ist der Grundsatz zu berücksichtigen, wonach der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert und unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen (G 1.1.3). Da die geplante Sonderbaufläche eine bereits baulich und technisch geprägte, vorbelastete Fläche in Anspruch nimmt und keine Neuausweisung im bislang unbebauten Außenbereich erfolgt, entspricht die Planung diesen landesplanerischen Grundsätzen in besonderem Maße.

2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Für den Planbereich gilt der Regionalplan Donau-Iller (Region 15) in der aktuellen Fassung (verbindlich seit 21.12.2024).

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans wird für das Plangebiet das stillgelegte RWE Nuclear GmbH, Kernkraftwerk Gundremmingen auf Grundlage der topographischen Karte dargestellt. Ansonsten überlagert sich die Fläche des Plangebietes nicht mit einer flächen- oder linienhaften Darstellung des Regionalplanes Donau-Iller.



Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan mit Plangebiet (roter Kreis), Raumnutzungskarte, o. M.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung steht mit den einschlägigen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Einklang; sie wird von diesen in wesentlichen Punkten sogar getragen.

Der Standort liegt nach der Raumstrukturkarte des Regionalplans im ländlichen Raum. Der Regionalplan strebt hier an, den ländlichen Raum „in seiner Funktionsfähigkeit“ zu sichern und durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zu stärken (G (1) zu A II 2), einen ausgewogenen Zuwachs an Arbeitsplätzen zu gewährleisten (G (2)) und die Standortvoraussetzungen für „möglichst vielseitige, qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze“ durch Nutzung und Ausbau vorhandener Infrastruktur zu verbessern (G (3)). Die Transformation des ehemaligen Kernkraftwerkstandorts zu einem Standort für Kern- und Fusionstechnologie, Materialforschung, nuklearmedizinische Entwicklung und Produktion sowie für Energieerzeugung entspricht diesen Grundsätzen in besonderem Maße: Sie schafft und sichert qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze an einem peripher gelegenen Standort und wirkt damit der im Regionalplan ausdrücklich angesprochenen Abwanderung ausgebildeter Arbeitskräfte in die verdichteten Räume entgegen. Zugleich nutzt sie eine bereits vorhandene, technisch hoch erschlossene Fläche und entspricht damit dem regionalplanerischen Anliegen, vorhandene Infrastruktureinrichtungen besser zu nutzen, statt neue Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der Regionalplan formuliert den Grundsatz der Erhaltung und Entwicklung einer „zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung“ durch beschleunigten Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (G (1) zu B V 2). In der Begründung zu diesem Grundsatz weist der Regionalplan ausdrücklich darauf hin, dass die Erhaltung der regionalen Versorgungssicherheit „insbesondere für den Zeitraum des Umbauprozesses auch eine Errichtung größerer grundlastfähiger Reserve- bzw. Ersatzkapazitäten in der Region notwendig“ machen kann. Die als Option in die

Zweckbestimmung aufgenommene Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks fügt sich in diesen Grundsatz ein; ein solches Kraftwerk kann als grundlastfähige, flexibel steuerbare Reserve- bzw. Ersatzkapazität gerade in der Übergangsphase der Energiewende einen Beitrag zur regionalen Versorgungssicherheit leisten. Der Standort verfügt zudem über eine vorhandene Netzanbindung, sodass dem regionalplanerischen Grundsatz, Netzneubau zugunsten der Nutzung bestehender Trassen zu vermeiden (G (1) zu B V 2.6), entsprochen wird.

Der Regionalplan misst der Inwertsetzung bestehender Infrastruktur und der Bündelung großflächiger, mit besonderen Auswirkungen verbundener Ansiedlungen an geeigneten, bereits vorbelasteten Standorten hohe raumordnerische Bedeutung zu (vgl. Begründung zu B IV 1). Auch wenn der konkrete Standort nicht als regionalplanerisches Vorranggebiet festgelegt ist, entspricht seine Nachnutzung dem dort zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, Vorhaben „mit größerem Flächenbedarf oder besonderen Auswirkungen auf die Umgebung“ an hierfür geeigneten, infrastrukturell erschlossenen Standorten zu konzentrieren und dadurch die Neuinanspruchnahme von Freiraum zu minimieren.

2.3 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Von den Zielen (Z) des Landesentwicklungsprogramms ist für die vorliegende Änderung das Anbindegebot (Z 3.3 LEP) von Bedeutung, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Das Anbindegebot dient dem Grundsatz, eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur zu vermeiden (G 3.3 LEP). Die vorliegende Änderung weist keine neue Siedlungsfläche aus. Gegenstand ist ausschließlich die Änderung der Darstellungsart einer seit Jahrzehnten vollständig baulich und technisch in Anspruch genommenen, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Versorgungsanlagen und damit als Fläche für bauliche Anlagen dargestellten Fläche; der räumliche Umgriff der dargestellten Fläche bleibt unverändert. Eine Neuinanspruchnahme bislang unbebauter Flächen im Außenbereich findet nicht statt. Eine Zersiedelung der Landschaft oder eine Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen in den Freiraum ist mit der Änderung nicht verbunden. Das Anbindegebot wird durch die Änderung daher nicht berührt.

Unabhängig davon wäre die Darstellung auch in der Sache gerechtfertigt. Die vorgesehenen Nutzungen sind dabei in unterschiedlichem Maß an den Standort gebunden (vgl. Kap. 3.4):

Der Rückbau des Kernkraftwerks und die Zwischenlagerung sind standortgebunden. Sie können ausschließlich dort stattfinden, wo sich die Anlagen und die eingelagerten Stoffe befinden. Die Energieerzeugung sowie die Erforschung und Entwicklung von Kern- und Fusionstechnologie knüpfen an die vorhandenen Anlagen, die Kühl- und Netzinfrastruktur und das am Standort vorhandene kerntechnische Know-how an. Eine angebundene Alternativfläche könnte diese Funktionen nicht übernehmen.

Für die übrigen Nutzungen besteht eine Standortgebundenheit im engeren Sinne nicht. Das betrifft insbesondere die Produktion von Anlagenteilen sowie die Erforschung, Entwicklung und Produktion nuklearmedizinischer Anwendungen. Diese Nutzungen stehen jedoch in einem funktionalen Zusammenhang mit den standortgebundenen Nutzungen (z. B. gemeinsame Nutzung der technischen Infrastruktur und der Fachkompetenz am Standort). Sie ergänzen die standortgebundenen Nutzungen und sind auf das Zusammenwirken mit ihnen ausgerichtet. Würden sie räumlich getrennt an einem an eine Siedlungseinheit angebundene Standort angesiedelt, müssten dort zusätzlich bislang unbebaute Flächen in Anspruch

genommen werden. Das liefe dem Grundsatz des sparsamen und ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden (G 1.1.3 LEP) zuwider. Die Bündelung aller Nutzungen auf der bereits baulich und technisch geprägten Fläche ist daher auch für diese Nutzungen sachgerecht.

Weitere Ziele des Landesentwicklungsprogramms, die der Änderung entgegenstünden, sind nicht ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern stehen ihr nicht entgegen; insbesondere wird das Anbindegebot nicht berührt, da keine neue Siedlungsfläche ausgewiesen, sondern die Darstellungsart einer bereits dargestellten, baulich und technisch geprägten Fläche bei unverändertem Umgriff geändert wird. Regionalplanerische Ziele, die der Darstellung entgegenstünden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Von den einschlägigen Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans Donau-Iller – Stärkung des ländlichen Raums, Sicherung der regionalen Energieversorgung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Inwertsetzung bestehender, vorbelasteter Standorte – wird die Änderung inhaltlich getragen. Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ist damit gewahrt.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des ehemaligen Kernkraftwerks Gundremmingen der RWE Nuclear GmbH, am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes von Gundremmingen. Der Standort ist über das bestehende Straßen- und Erschließungsnetz sowie über vorhandene leitungsgebundene Infrastrukturen angebunden und verfügt über eine etablierte netztechnische Anbindung. Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung ist durch die bisherige Nutzung bereits vorhanden.

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Staatsstraße St 2025 und die daran anschließende, bereits vorhandene Werkszufahrt.

Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie die Abwasserbeseitigung sind über die vorhandenen Anlagen und die Anbindung an den Abwasserverband Mindel-Kammel gesichert. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist im Zuge der nachfolgenden Planung bzw. der Vorhabenzulassung objektbezogen nachzuweisen. Die Stromversorgung und die Netzeinspeisung sind über die vorhandene Hochspannungsanbindung des Standorts gegeben.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A) und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 35,8 ha. Das Plangebiet entspricht der in der Planzeichnung dick schwarz umrandeten Fläche. Es beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2262/6, 2290/4, 2290/5, 2323, 2323/1, 2323/2, 2361, 2361/6, 2361/10, 2361/17, 2361/18, 2361/19, 2361/21, 2361/22, 2361/23 vollständig bzw. Teilflächen. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Gundremmingen.

3.3 Geländesituation und bestehende Strukturen

Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kernkraftwerk und die zugehörigen baulichen Anlagen baulich und technisch geprägt. Der Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks endete gem. § 7 Abs. 1a AtG (13. Novelle des AtG) zum 31. Dezember 2021 vollständig. Die Fläche steht derzeit unter atomrechtlichem Regime und ist durch den laufenden Rückbau des Kernkraftwerks sowie den Fortbestand des Zwischenlagers geprägt. Im Südwesten reicht der zum Standort gehörende Werkkanal in den Geltungsbereich hinein. Im Umfeld schließen westlich Waldflächen und die Donauauen, nördlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie unmittelbar östlich der durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinenkraftwerk“ geprägte Bereich an.

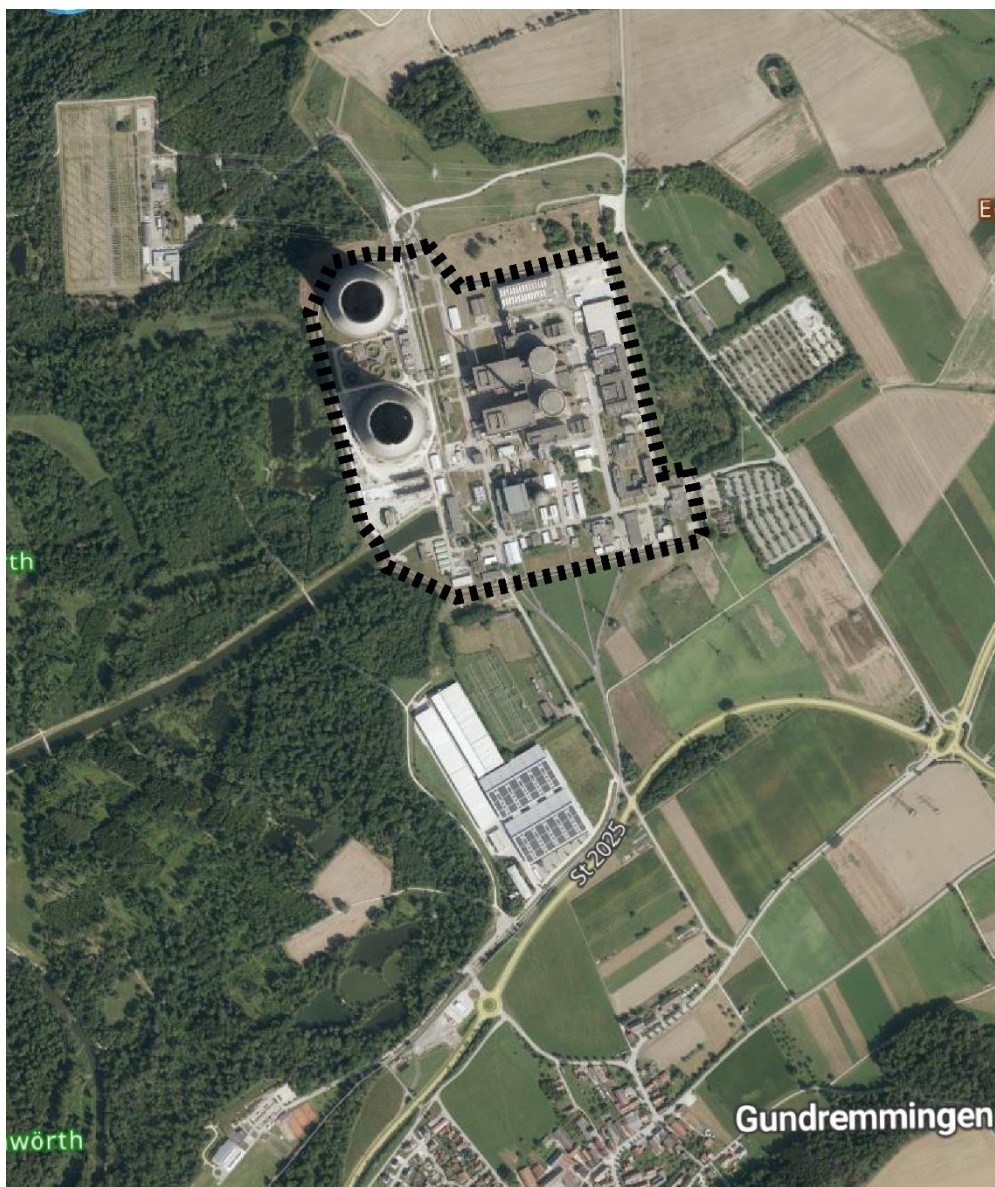


Abb. 2: Luftbild mit räumlichem Geltungsbereich des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie), o. M.; Hinweis: Das aktuell zugängliche Luftbild zeigt noch die bereits gesprengten Kühltürme

3.4 Standortbegründung, Planungsalternativen

Die vorgesehenen Nutzungen sind in unterschiedlichem Maß an den Standort gebunden. Der Rückbau des Kernkraftwerks und die Zwischenlagerung sind standortgebunden; sie können ausschließlich dort stattfinden, wo die Anlagen und die eingelagerten Stoffe vorhanden sind. Die Energieerzeugung sowie die Erforschung und Entwicklung von Kern- und Fusionstechnologie knüpfen an die vorhandenen Anlagen, die Kühl- und Netzinfrastruktur sowie an das am Standort vorhandene kerntechnische Know-how an; sie wären an einem anderen Standort nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand und unter Neuinanspruchnahme bislang unbelasteter Flächen zu verwirklichen. Für die übrigen Nutzungen – insbesondere die Produktion von Anlagenteilen sowie die Erforschung, Entwicklung und Produktion nuklearmedizinischer Anwendungen – besteht eine Standortgebundenheit im engeren Sinne nicht; ihre Ansiedlung an diesem Standort ist jedoch sachlich gerechtfertigt, weil sie in einem funktionalen Zusammenhang mit den standortgebundenen Nutzungen steht und weil hierfür eine bereits erschlossene, vorbelastete Fläche genutzt wird, statt Freiraum neu in Anspruch zu nehmen.

Die Ausweisung an einem anderen, bislang unbelasteten Standort scheidet danach aus: Für die standortgebundenen Nutzungen ist sie ausgeschlossen; für die übrigen Nutzungen wäre sie mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbunden und stünde damit den Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entgegen. Die Beibehaltung der bisherigen Darstellung als Versorgungsfläche stellt ebenfalls keine geeignete Alternative dar, da sie die vorgesehene Nutzungskombination nicht vollständig abdeckt. Besser geeignete räumliche Standortalternativen liegen nicht vor.

4 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die bisher als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität: Umspannwerk, Trafostation“ (Planzeichen Nr. 7 der Anlage zur PlanZV) dargestellte Fläche wird in eine Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung

„Energieerzeugung sowie Kern- und Fusionstechnologie und Nuklearmedizin – Rückbau, Zwischenlagerung, Erforschung, Entwicklung, Nutzung, Produktion und Anwendung“

geändert. Als Abkürzung der Zweckbestimmung wird die Bezeichnung „EKFN“ geführt.

Darüber hinaus werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Darstellungen an den aktuellen Bestand angepasst:

- Die Flächen mit Bindung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie die Einzelbäume zum Erhalt werden an den aktuellen Gehölzbestand angepasst. Darstellungen von Gehölzen, die nicht mehr vorhanden sind, entfallen; vorhandene, bislang nicht dargestellte Gehölzbestände werden neu aufgenommen.
- Der im Südwesten in den Geltungsbereich hineinreichende Werkkanal wird als Wasserfläche (Fließgewässer) dargestellt.
- Die auf dem Standort vorhandenen Gleisanlagen werden als Bahnanlagen dargestellt.

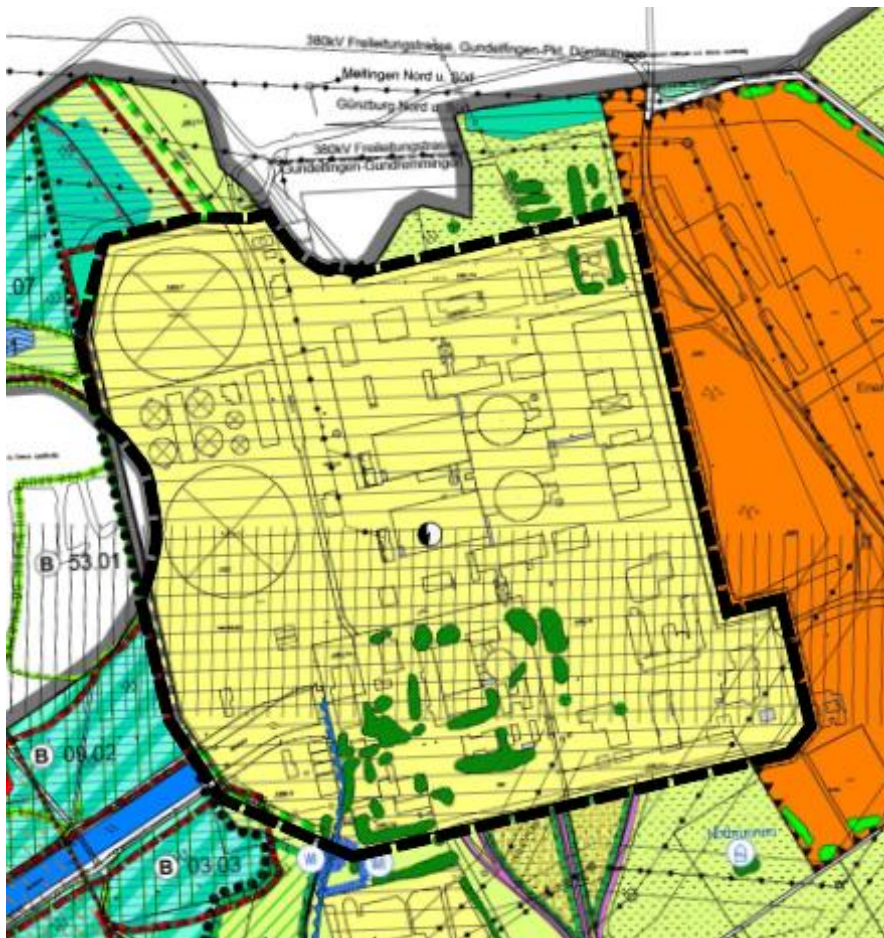


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (A1) mit dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarz gestrichelte Linie); o. M.

5 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die bisherige Darstellung als Versorgungsfläche ist auf Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung im Sinne der Daseinsvorsorge beschränkt. Die für den Standort vorgesehene Nutzungskombination lässt sich unter diese Zweckbestimmung nicht mehr vollständig fassen. Während sich der Betrieb einer Anlage zur Energiegewinnung und die hierfür unmittelbar erforderlichen Einrichtungen noch unter den Begriff der Versorgung mit Elektrizität subsumieren ließen, überschreiten insbesondere die Zwischenlagerung, die Produktion von Anlagenteilen, die materialwissenschaftliche Forschung sowie die Erforschung, Entwicklung, Produktion und Anwendung nuklearmedizinischer Verfahren und Präparate den Regelungsgehalt des Versorgungsplanzeichens. Die Änderung in eine Sonderbaufläche schafft hierfür die erforderliche, sachgerecht zugeschnittene planungsrechtliche Grundlage.

Die Zweckbestimmung ist bewusst so gefasst, dass sie sowohl den atomrechtlich geprägten Bestand als auch die am Standort absehbaren Nachfolgenutzungen abbildet und zugleich der noch bestehenden Dynamik hinsichtlich der konkreten Vorhaben Rechnung trägt. Umfasst sind insbesondere – ohne dass die Aufzählung abschließend ist –:

- der laufende Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks als Ausgangs- und Übergangszustand des Standorts;

- die Zwischenlagerung, insbesondere der Fortbestand des vorhandenen Zwischenlagers, das befristet bis zum Jahr 2046 als atomrechtlicher Bestand fort dauert und nach heutigem Kenntnisstand eine Anschlussgenehmigung über diesen Termin hinaus erfordert;
- die Energieerzeugung, einschließlich der möglichen Errichtung und des Betriebs eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk) als eine der am Standort in Betracht kommenden Nachfolgenutzungen;
- die Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Kern- und Fusionstechnologie, einschließlich des Betriebs entsprechender Reaktoranlagen und der hierzu unmittelbar erforderlichen Einrichtungen;
- die materialwissenschaftliche Forschung;
- die Produktion der für die Energiegewinnung erforderlichen Anlagenteile (z. B. Kabel und Magnete);
- Einrichtungen zum Testen und Qualifizieren fusionsrelevanter Komponenten und Systeme;
- die Erforschung, Entwicklung und Produktion nuklearmedizinischer Anwendungen und Medikamente;
- die Anwendung nuklearmedizinischer Verfahren.

Die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks stellt zum jetzigen Verfahrensstand eine für den Standort in Betracht kommende Option dar. Die Zweckbestimmung ist mit dem Bestandteil „Energieerzeugung“ so gefasst, dass sie diese Option offenhält, ohne die Gemeinde auf sie festzulegen. Art und Umfang einer solchen Anlage stehen noch nicht fest; sie werden erst in dem für das jeweilige Vorhaben maßgeblichen Verfahren konkretisiert.

Die Gleichstellung von Forschung und Entwicklung mit der eigentlichen Nutzung entspricht dem Rechtsgedanken des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB, der die Erforschung und Entwicklung auf eine Stufe mit der Nutzung stellt. Der Begriff „Nutzung“ ist im Rahmen der Zweckbestimmung bewusst offengehalten, um der weiteren technologischen Entwicklung am Standort Raum zu geben.

Bei der Anpassung der Gehölzdarstellungen sowie der Darstellung des Werkkanals und der Bahnanlagen (vgl. Kap. 4) handelt es sich um eine Bestandsanpassung an den gegenwärtigen Gehölzbestand und vorhandener Standortinfrastruktur.

Die vorstehende Darstellung erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und trifft eine die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung bestimmende Aussage. Der Flächennutzungsplan begründet keine Baurechte; über die Zulässigkeit der einzelnen Vorhaben wird auf der jeweils nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene nach den dort maßgeblichen Vorschriften entschieden.

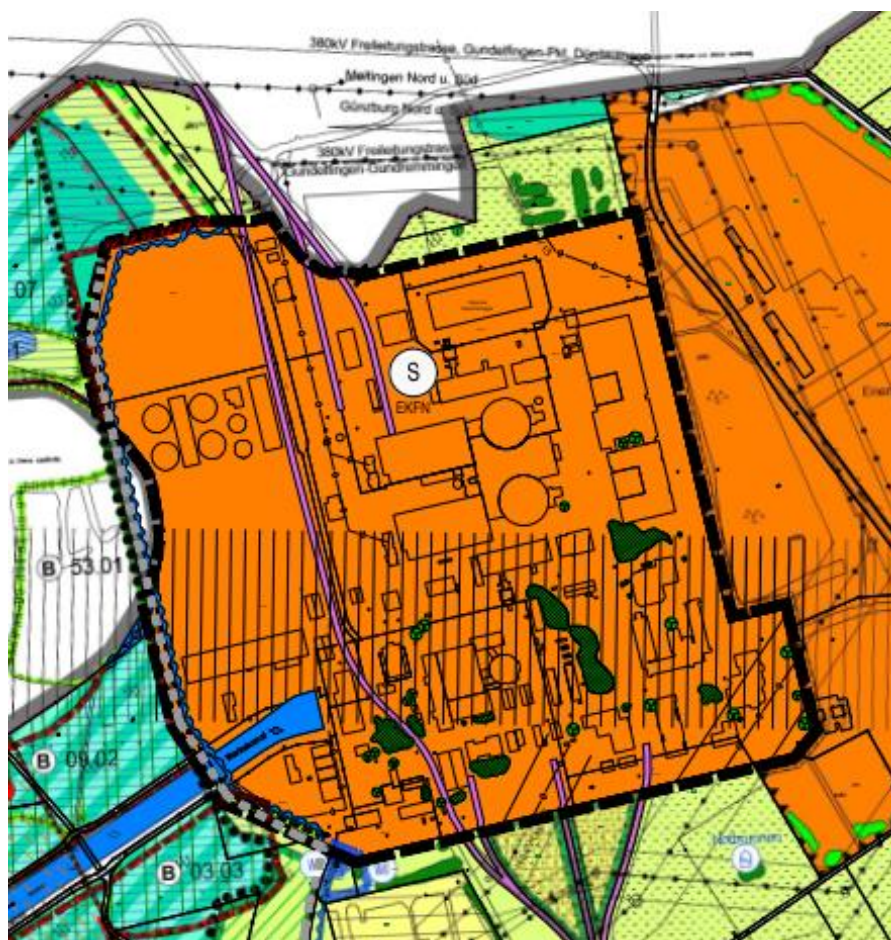


Abb. 4: Ausschnitt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes (A2) mit dem Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (schwarz gestrichelte Linie), o. M.

6 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung ermittelt und bewertet; die Ergebnisse sind im Umweltbericht (Kapitel 11) dargelegt.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die

Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Flächeninanspruchnahme

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen. Die vorliegende Änderung nimmt keine bislang unbebauten Flächen im Außenbereich neu in Anspruch, sondern ändert die Darstellungsart einer bereits baulich und technisch geprägten, vorbelasteten Fläche. Es handelt sich um die Umwidmung einer bestehenden Fläche für Versorgungsanlagen in eine Sonderbaufläche im Bereich eines etablierten Energieerzeugungsstandorts. Dadurch werden zusätzliche Flächen für die Siedlungsentwicklung nicht beansprucht. Die Grundsätze der Landes- und Regionalplanung zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme sind damit eingehalten.

9 Hochwasserschutz und Hochwasserrisiko

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Donau; westlich schließen die Donauauen an. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Nach den Hochwassergefahrenkarten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist er auch bei einem Extremhochwasser (HQextrem) ausschließlich im Bereich des Werkkanals betroffen; die dargestellte Sonderbaufläche selbst liegt außerhalb der Überflutungsflächen. Die Sonderbaufläche liegt damit weder in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG noch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b WHG.

Unabhängig davon weist die Gemeinde darauf hin, dass Überflutungen infolge von Starkregen und wild abfließendem Wasser von den Hochwassergefahrenkarten nicht erfasst werden. Sie empfiehlt daher, bauliche Anlagen im Planbereich hochwasser- und starkregenangepasst zu errichten und wassergefährdende Stoffe entsprechend zu sichern. Die konkreten Anforderungen sind auf der Ebene zu regeln, auf der über die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens entschieden wird.

10 XPlanung Standard

XPlanung ist als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformats XPlanung erstellt.

11 Umweltbericht

11.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

11.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Anlass der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Nachfolgenutzungen des durch die frühere Nutzung als Kernkraftwerk geprägten Standorts, dessen Leistungsbetrieb stillgelegt ist und der sich im Rückbau befindet. Die bisher als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellte Fläche wird in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung sowie Kern- und Fusionstechnologie und Nuklearmedizin geändert. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 35,8 ha. Ziel ist die Schaffung einer sachgerecht zugeschnittenen planungsrechtlichen Grundlage für den Übergang von der bisherigen kerntechnischen Nutzung zu den vorgesehenen neuen Nutzungen.

11.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Zu beachten ist, dass die künftig durch die Darstellung ermöglichten Nutzungen über den bisherigen Bestand hinausgehen und teilweise ein anderes immissionsschutz- und störfallrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen können als die bislang dargestellte Versorgungsnutzung; dies gilt insbesondere für eine etwaige optionale Energieerzeugung in Form eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks. Soweit am Standort Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorhanden sind oder entstehen können, ist das Gebot der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes in die Abwägung einzustellen; die Darstellung darf einer späteren störfallrechtlich konfliktfreien Umsetzung nicht entgegenstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden, zu minimieren und, falls erforderlich, auszugleichen. Im Regionalplan der

Region Donau-Iller sind für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung keine konkreten umwelt- und flächenbezogenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die der Planung entgegenstehen.

11.4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kernkraftwerk baulich und technisch geprägt und steht derzeit unter atomrechtlichem Regime, das durch den laufenden Rückbau des stillgelegten Kernkraftwerks und den Fortbestand des Zwischenlagers gekennzeichnet ist. Die Fläche ist überwiegend bereits baulich beansprucht und infrastrukturell erschlossen. Der Ist-Zustand des Geländes ist bekannt. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist das Plangebiet durch die bestehende Standortnutzung geprägt; Erholungsnutzungen von Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind durch die bisherige Nutzung bereits vorgeprägt. Das Schutzgut Klima und Luft sowie das Schutzgut Landschaft sind durch die technische Vorprägung des Standorts gekennzeichnet. Artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind aufgrund der baulichen und technischen Prägung des Geländes nur eingeschränkt zu erwarten.

11.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe die bisherige Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen bestehen. Diese deckt die für den Standort vorgesehene Nutzungskombination nicht vollständig ab, sodass die planungsrechtliche Grundlage für die Transformation des Standorts fehlen würde. Der atomrechtlich geprägte Bestand mit Rückbau und Zwischenlagerung bliebe hiervon unberührt. Wesentliche Veränderungen des Umweltzustandes wären mit der Nullvariante nicht verbunden; zugleich würde jedoch die geordnete planungsrechtliche Steuerung der Nachfolgenutzungen nicht ermöglicht.

11.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

11.6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kernkraftwerk baulich und technisch geprägt. Große Teile der Fläche sind versiegelt oder durch Betriebsanlagen belegt und weisen dementsprechend eine geringe Lebensraumeignung auf. Gleichwohl sind artenschutzrechtlich relevante Strukturen nicht auszuschließen (Gehölzbestände und Einzelbäume; Ruderal- und Saumstrukturen sowie Grünflächen zwischen den Anlagen; Gebäudebestand als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse und als Brutstätte für Gebäudebrüter).

Das Plangebiet selbst unterliegt keinem naturschutzrechtlichen Schutzstatus. In der Umgebung befinden sich jedoch mehrere Schutzgebiete: Unmittelbar westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00581.01 „Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth“ an; nördlich in ca. 450 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00232.01 „Schutz von Landschaftsteilen der Donau-Auen sowie des Speichersees der Staustufe Faimingen“. Westlich in ca. 250 m Entfernung schließt das FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ an, das sich mit dem Vogelschutz-/SPA-Gebiet 7428-471 „Donauauen“ überlagert. Das Plangebiet steht mit diesen Gebieten nicht in flächenhafter Überschneidung; es ist von ihnen räumlich abgesetzt und durch die vorhandene bauliche und technische Prägung des Kernkraftwerksgeländes von den Auenlebensräumen getrennt.

Auswirkungen

In nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob durch die Planung Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen könnten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: geringe bis mittlere Erheblichkeit

11.6.2 Natura-2000-Gebiete (FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 4 BauGB)

Soweit ein Natura-2000-Gebiet (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind nach § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Ist ein Bauleitplan geeignet, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist er nach § 34 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten; das nächstgelegene FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ mit dem überlagernden SPA-Gebiet 7428-471 „Donauauen“ ist ca. 250 m westlich entfernt. Eine unmittelbare flächenhafte Inanspruchnahme von Bestandteilen der Schutzgebiete oder ihrer maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten findet durch die Änderung der Darstellung nicht statt.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche, die – der noch offenen Transformation des Standorts entsprechend – ein Spektrum möglicher Nachfolgenutzungen eröffnet, ohne bereits ein konkretes Vorhaben festzulegen. Welche Anlagen mit welchen Wirkfaktoren am Standort tatsächlich verwirklicht werden, steht zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht fest. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist daher eine überschlägige Vorabschätzung (FFH-Vorprüfung) ausreichend, die erkennen lässt, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der benachbarten Natura-2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen sind oder nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Als überschlägig zu betrachtende Wirkpfade, über die eine außerhalb der Gebiete gelegene Nutzung auf die Erhaltungsziele einwirken könnte, kommen in Betracht: stoffliche Einträge über den Luftpfad (insbesondere Stickstoffdeposition), Einträge und Wärmeeintrag über

den Wasserpfad im Falle einer Gewässernutzung oder -einleitung in das Donausystem sowie Störwirkungen durch Lärm, Licht und Bewegung, die insbesondere für die maßgeblichen Vogelarten des SPA-Gebiets relevant sein können. Da die konkreten Nutzungen und damit die tatsächlichen Wirkfaktoren noch nicht bestimmbar sind, wird für die Vorprüfung eine abdeckende Betrachtung zugrunde gelegt.

Nach dieser überschlägigen Betrachtung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auf FNP-Ebene nicht zu erwarten: Das Plangebiet ist räumlich abgesetzt und bereits durch die kerntechnische Nutzung vorgeprägt; die zwischen Standort und Schutzgebieten liegenden Flächen wirken abschirmend. Für die maßgeblichen Wirkpfade stehen auf den nachgelagerten Ebenen wirksame Steuerungs- und Vermeidungsmöglichkeiten zur Verfügung (u. a. Begrenzung von Emissionen und Einleitungen im Rahmen der anlagenbezogenen Zulassung, Vorkehrungen zur Störungsminimierung, Anordnung abstands- und störungssensibler Anlagen innerhalb der rund 35,8 ha großen Fläche). Anhaltspunkte dafür, dass die Erhaltungsziele der benachbarten Natura-2000-Gebiete durch eine konfliktfreie Umsetzung der Darstellung grundsätzlich nicht gewahrt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes daher nicht erforderlich.

Die vertiefte Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit erfolgt entsprechend dem Grundsatz der abgestuften Prüfung (Abschichtung) auf den nachgelagerten Ebenen, sobald die konkreten Nutzungen und ihre Wirkfaktoren bekannt sind: Im Bebauungsplan bzw. im jeweiligen anlagenbezogenen Zulassungsverfahren ist – bei fortbestehender Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen und erforderlichenfalls eine Abweichungsprüfung anzuschließen. Die zuständige Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben sowie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB einbezogen; ihre Stellungnahmen zur Betroffenheit der Schutzgebiete werden in die Abwägung eingestellt.

11.6.3 Schutzgut Boden und Wasser

Bestandsaufnahme

Der Boden ist im Plangebiet durch die bisherige bauliche und technische Nutzung bereits erheblich vorgeprägt. Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Durch die Änderung der Darstellungsart wird die Art der Bodennutzung fortentwickelt, ohne dass gegenüber dem bereits vorhandenen Maß der baulichen Nutzung eine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des Bodens und des Wassers zu erwarten ist. Die Belange des Boden- und Gewässerschutzes sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind auf der Ebene der nachfolgenden Planverfahren näher zu betrachten.

Zu berücksichtigen ist ferner die Lage im Einzugsbereich des Donausystems mit den westlich angrenzenden Auen. Sofern künftige Nutzungen eine Gewässernutzung, -einleitung oder einen Wärmeeintrag mit sich bringen, sind die wasserrechtlichen und gewässerökologischen Belange – einschließlich möglicher Fernwirkungen auf die autotypischen Lebensräume der benachbarten Schutzgebiete – auf der Ebene der nachfolgenden Planverfahren und der anlagenbezogenen Zulassung (insbesondere nach WHG) näher zu betrachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist erkennbar, dass eine konfliktfreie Umsetzung möglich ist.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Wasser: geringe bis mittlere Erheblichkeit

11.6.4 Schutzgut Fläche**Bestandsaufnahme**

Durch die bereits bestehende bauliche Prägung ist eine Bodennutzung im Plangebiet bereits vorgegeben. Es erfolgt keine Neuausweisung einer Baufläche im Sinne der Flächeninanspruchnahme bzw. Siedlungsentwicklung, sondern lediglich eine Änderung der Darstellungsart einer vorbelasteten Fläche.

Auswirkungen

Zusätzliche Flächen für die Siedlungsentwicklung werden nicht beansprucht.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche: geringe Erheblichkeit

11.6.5 Schutzgut Klima und Luft**Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet ist durch die technische Nutzung vorgeprägt und weist keine wesentliche Ausgleichsfunktion für das Lokalklima auf.

Auswirkungen

Von der geänderten Nutzung, insbesondere durch eine etwaige Energieerzeugung sowie Produktions- und Forschungsvorhaben, können Immissionen ausgehen; die entsprechenden lufthygienischen Belange sind auf der Ebene der nachfolgenden Planungen sowie in den anlagenbezogenen Zulassungsverfahren zu betrachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine überschlägige, den öffentlichen Belangen angemessene Betrachtung ausreichend, die erkennen lässt, dass eine konfliktfreie Umsetzung der dargestellten Zweckbestimmung möglich ist.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: geringe bis mittlere Erheblichkeit

11.6.6 Schutzgut Mensch**Bestandsaufnahme**

Im Plangebiet befinden sich keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen; die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 800 m vom Außenrand des Geländes entfernt (im Norden der Hygstetterhof und im Süden der Ortsrand von Gundremmingen).

Auswirkungen

Von der geänderten Nutzung – insbesondere durch Energieerzeugung, Produktions- und Forschungsvorhaben – ausgehende Immissionen wie Lärm und Luftschadstoffe sind im Verhältnis zur umgebenden Nutzung zu betrachten. Die abschließende Beurteilung des konkreten Abstands- und Immissionsschutzregimes bleibt der nachgelagerten Planungsebene und dem jeweiligen anlagenbezogenen Zulassungsverfahren (insbesondere nach BImSchG bzw. AtG) vorbehalten. Durch die entsprechende Berücksichtigung auf den nachgelagerten Ebenen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: geringe Erheblichkeit

11.6.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kernkraftwerk und die zugehörigen baulichen Anlagen technisch stark vorgeprägt.

Auswirkungen

Unmittelbar westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00581.01 „Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth“ an. Die Änderung der Darstellungsart nimmt keine Flächen des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch. Da der Standort seit Jahrzehnten durch großmaßstäbliche technische Bauwerke geprägt ist, wird das Landschaftsbild durch die geänderte Darstellung nicht zusätzlich wesentlich beeinträchtigt; eine Veränderung der Wahrnehmbarkeit des Standorts von den angrenzenden Auenbereichen aus ist gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten. Eine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes über die vorhandene Prägung hinaus ist mit der Änderung der Darstellungsart nicht anzunehmen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: geringe Erheblichkeit

11.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler bekannt bzw. kartiert.

Auswirkungen

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG. Für jede Art von

Veränderungen an Denkmälern und in dessen Nähebereichen gelten die Bestimmungen der Art. 4 bis 6 BayDSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine bis geringe Erheblichkeit

11.6.9 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen betrachtet. Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie möglicher Summationswirkungen mit benachbarten Vorhaben und Plänen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die schutzgutbezogen beschriebenen Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hierfür ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Unmittelbar im östlichen Anschluss an den Planbereich besteht der Bebauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinenkraftwerk“. Dieser setzt bereits eine der Energieerzeugung dienende Nutzung fest, die mit der vorliegenden Sonderbaufläche funktional verwandt ist. Aufgrund der räumlichen Nachbarschaft und der teilweise gleichgerichteten Nutzungsausrichtung ist ein gemeinsamer Einwirkungsbereich nicht von vornherein auszuschließen; die möglichen kumulativen Wirkungen sind daher zu betrachten.

Als Wirkpfade, über die sich Auswirkungen beider Planungen überlagern könnten, kommen insbesondere Luftschadstoff- und Stickstoffeinträge, Lärm sowie – im Falle einer Gewässernutzung oder -einleitung – Einträge und Wärmeeintrag in das Donausystem in Betracht, die zusammenwirkend auf die umgebenden Schutzgüter und die benachbarten Natura-2000-Gebiete einwirken könnten. Da die konkreten Nutzungen der vorliegenden Sonderbaufläche zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht feststehen, ist eine anlagenscharfe Quantifizierung der Summationswirkung auf Ebene des Flächennutzungsplanes weder möglich noch geboten.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine überschlägige Betrachtung ausreichend, die erkennen lässt, dass eine konfliktfreie Umsetzung auch im Zusammenwirken mit dem benachbarten Bebauungsplan möglich bleibt. Hierfür spricht, dass die maßgeblichen Emissions- und Immissionsbelange beider Vorhaben in den jeweiligen anlagenbezogenen Zulassungsverfahren (insbesondere nach BImSchG bzw. WHG) einer Gesamtbetrachtung der Vorbelastung und Zusatzbelastung unterliegen, in der bestehende und hinzutretende Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die kumulativen Wirkungen dort ermittelt und bewertet werden, wo die hierfür erforderlichen anlagenkonkreten Informationen vorliegen.

Die abschließende Ermittlung und Bewertung möglicher Summationswirkungen mit dem benachbarten Bebauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinenkraftwerk“

und weiteren im Einwirkungsbereich hinzutretenden Vorhaben erfolgt entsprechend dem Grundsatz der abgestuften Prüfung (Abschichtung) auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen. Anhaltspunkte dafür, dass durch das Zusammenwirken der Planungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstünden, die einer konfliktfreien Umsetzung der vorliegenden Darstellung von vornherein entgegenstünden, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht ersichtlich.

11.6.10 Emissionen, Abfälle und Abwasser

Art und Menge der zu erwartenden Emissionen sowie das Aufkommen an Abfällen und Abwasser hängen von den konkreten Vorhaben ab und stehen zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht fest. Dies gilt auch für ionisierende Strahlung und radioaktive Abfälle, die bei kern- und fusionstechnischen sowie nuklearmedizinischen Nutzungen auftreten können und in den atom- und strahlenschutzrechtlichen Verfahren beurteilt werden.

11.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

11.7.1 Eingriff und Ausgleich

Das Plangebiet ist seit Jahrzehnten baulich und technisch in Anspruch genommen. Es handelt sich um ein vollständig erschlossenes, eingefriedetes Betriebsgelände, das durch Großbauwerke, Betriebs- und Nebengebäude, Lager-, Verkehrs- und Rangierflächen, Leitungstrassen sowie technische Infrastruktur geprägt ist. Der weit überwiegende Teil der Fläche ist überbaut, versiegelt oder in anderer Weise dauerhaft anthropogen überformt; naturnahe Strukturen sind allenfalls kleinflächig und in Form von Begleitgrün zwischen den Anlagen vorhanden. Die Böden sind durch Abtrag, Auftrag und Verdichtung in ihren natürlichen Funktionen weitgehend verändert. Die vorhandene bauliche Nutzung ist genehmigt und rechtmäßig ausgeübt worden.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt diese Berücksichtigung dem Konkretisierungsgrad entsprechend überschlägig. Eine flächenscharfe Eingriffsermittlung und Ausgleichsbilanzierung setzt voraus, dass Art, Umfang und Lage der konkreten Vorhaben bekannt sind; das ist zum jetzigen Verfahrensstand nicht der Fall.

Maßgeblich ist, dass die vorliegende Änderung keine bislang unbebauten Flächen neu in Anspruch nimmt, sondern ausschließlich die Darstellungsart einer bereits baulich und technisch genutzten Fläche bei unverändertem räumlichem Umgriff ändert. Die mit der bisherigen Nutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt und waren zulässig; nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist insoweit ein Ausgleich nicht erforderlich. Ein gegenüber dem vorhandenen Zustand zusätzliches, ausgleichspflichtiges Eingriffsmaß kann sich allenfalls dort ergeben, wo künftige Vorhaben über das bestehende Maß der baulichen Nutzung hinausgehen - etwa durch die Inanspruchnahme der wenigen bislang unversiegelten Teilflächen oder durch die Beseitigung vorhandener Gehölzbestände. Ob und in welchem Umfang dies eintritt, steht derzeit nicht fest.

Die Ermittlung und Bewältigung eines etwaigen zusätzlichen Eingriffs erfolgt daher auf derjenigen Ebene, auf der über die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens entschieden wird.

11.7.2 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Nutzung einer bereits vorbelasteten und erschlossenen Fläche als wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme anzusehen, da hierdurch eine Neuinanspruchnahme unbelasteter Flächen vermieden wird. Konkrete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden durch einschlägige Festsetzungen und Bestimmungen auf nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und festgesetzt.

11.8 Planungsalternativen

Für die standortgebundenen Nutzungen stehen alternative Standorte nicht zur Verfügung. Dazu zählen der Rückbau, die Zwischenlagerung und die auf die vorhandenen Anlagen und Netzanschlüsse aufbauende Energieerzeugung und Forschung. Für die übrigen Nutzungen wäre ein anderer Standort mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen verbunden (vgl. Kap. 3.4). Die Beibehaltung der bisherigen Darstellung als Versorgungsfläche stellt keine geeignete Alternative dar, da sie die vorgesehene Nutzungskombination nicht vollständig abdeckt. Besser geeignete räumliche Standortalternativen liegen nicht vor.

11.9 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Die Sonderbaufläche lässt Nutzungen zu, die im Einzelfall ein anderes störfallrechtliches Konfliktpotenzial aufweisen können als die bisherige Versorgungsnutzung; dies betrifft insbesondere eine etwaige Energieerzeugung in Form eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie mögliche Produktions- und Forschungsvorhaben. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist das Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit der Störfallverordnung (12. BImSchV). Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen zwischen Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG – Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind und von denen im Fall einer Betriebsstörung erhebliche Gefahren ausgehen können – und schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung, insbesondere Wohnbebauung, aber auch öffentlich genutzten Gebäuden und wichtigen Verkehrswegen, angemessene Sicherheitsabstände einzuhalten, damit die Auswirkungen eines Störfalls auf schutzbedürftige Nutzungen so gering wie möglich gehalten werden.

Zum jetzigen Verfahrensstand steht noch nicht fest, welche konkreten Nutzungen und Betriebe am Standort verwirklicht werden und ob und in welchem Umfang diese als Betriebsbereiche im Sinne des Störfallrechts einzustufen sind; der jeweils erforderliche konkrete Sicherheitsabstand ist daher derzeit noch nicht bestimmbar. Diese Offenheit ist kein Mangel der Planung, sondern folgt aus der Funktion des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan, der nur die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung bestimmt und keine anlagenkonkreten Festlegungen trifft. Der Flächennutzungsplan eröffnet Nutzungsmöglichkeiten, genehmigt jedoch keine einzelne Anlage und verpflichtet nicht zu einem bestimmten Vorhaben.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher eine überschlägige, dem Konkretisierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung angemessene Betrachtung ausreichend. Sie muss erkennen lassen, dass eine störfallrechtlich konfliktfreie Umsetzung der dargestellten Zweckbestimmung möglich bleibt und die Darstellung einer solchen Umsetzung nicht von vornherein entgegensteht. Als Orientierungsmaßstab für die auf den nachfolgenden Ebenen zu ermittelnden Abstände dient der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit („Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-

Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten“), der für typische Anlagen- und Stoffkonstellationen Achtungsabstände benennt. Für den vorliegenden Standort ist maßgeblich, dass der Abstand vom Rand des Kernkraftwerksgeländes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ca. 800 m beträgt und damit die üblichen Achtungsabstände des KAS-18-Leitfadens für die in Betracht kommenden Nutzungen in aller Regel abdeckt. Hinzu kommt, dass die künftigen Anlagen aufgrund der Größe der Fläche von rund 35,8 ha innerhalb des Geltungsbereichs so angeordnet werden können, dass sich der effektive Abstand abstandssensibler Anlagen zur Wohnbebauung gegenüber den ca. 800 m weiter vergrößert. Dieser Anordnungsspielraum bietet zusätzliche Sicherheit für den Fall, dass für einzelne Anlagentypen im Ausnahmefall größere Achtungsabstände in Betracht kommen. Anhaltspunkte dafür, dass angemessene Sicherheitsabstände am Standort grundsätzlich nicht eingehalten werden könnten, sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Die abschließende, anlagenscharfe Ermittlung des konkreten Sicherheitsabstands erfolgt entsprechend dem Grundsatz der abgestuften Prüfung (Abschichtung) auf den nachgelagerten Ebenen: Soweit die zulässigen Anlagen auf einer nachfolgenden Planungsebene näher bestimmt werden, wird der erforderliche Abstand dort – etwa unter Anwendung des Leitfadens KAS-18 oder anhand einer anlagenbezogenen gutachterlichen Betrachtung – ermittelt; im jeweiligen anlagenbezogenen Zulassungsverfahren (insbesondere nach BImSchG bzw. AtG) wird der Sicherheitsabstand für die konkrete Anlage abschließend geprüft. Erforderlichenfalls kann auf diesen Ebenen durch Einschränkung der zulässigen Nutzungen, durch anlagentechnische Vorkehrungen oder durch die Anordnung der Anlagen innerhalb der Fläche sichergestellt werden, dass die störfallrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die aus der derzeitigen Unbestimmtheit der Vorhaben resultierenden Detailfragen werden damit sachgerecht den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugewiesen, auf denen die erforderlichen anlagenkonkreten Informationen vorliegen. Die für den Immissions- und Störfallschutz zuständigen Fachbehörden, insbesondere das Landratsamt Günzburg und die Regierung von Schwaben, werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB einbezogen; ihre Stellungnahmen zur Abstandsfrage werden in die Abwägung eingestellt.

Die atomrechtlich geprägten Bestandsnutzungen, namentlich der Rückbau des stillgelegten Kernkraftwerks und die Zwischenlagerung, unterliegen demgegenüber nicht dem immissionsschutzrechtlichen Störfallregime, sondern weiterhin dem Regime des Atomgesetzes; ihre sicherheitstechnische Beurteilung erfolgt in den einschlägigen atomrechtlichen Verfahren und nicht auf Ebene der Bauleitplanung. Das Störfallrecht der 12. BImSchV betrifft hier somit vor allem die neuen, nicht-nuklearen Nutzungsmöglichkeiten.

11.10 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal-argumentativ. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung richten sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB danach, was für eine sachgerechte Abwägung erforderlich ist; da der Ist-Zustand des Geländes bekannt ist und die konkreten Vorhaben erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen feststehen, ist eine über das Erforderliche hinausgehende Ermittlungstiefe nicht geboten. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

11.11 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde Gundremmingen die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen

ergreifen zu können. Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt; konkrete Monitoringmaßnahmen werden auf der jeweils nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene festgelegt. Die Behörden unterrichten die Gemeinde nach § 4 Abs. 3 BauGB über ihnen bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen.

11.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine bereits seit Jahrzehnten baulich und technisch genutzte, im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellte Fläche von rund 35,8 ha künftig als Sonderbaufläche dar. Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering – mittel
Boden und Wasser	gering – mittel
Fläche	gering
Klima und Luft	gering – mittel
Mensch	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine – gering

Da eine bereits vorbelastete Fläche umgenutzt wird, eine konfliktfreie Umsetzung der dargestellten Zweckbestimmung möglich erscheint und die vertiefte Betrachtung immissionschutz-, störfall- und atomrechtlicher Belange den nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleibt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erwarten.

11.13 Referenzliste der Quellen

Der Umweltbericht stützt sich auf die folgenden Quellen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern in der Fassung vom 1. Juni 2023
- Regionalplan der Region Donau-Iller (Region 15) in der aktuellen Fassung (verbindlich seit 21.12.2024)
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Gundremmingen, wirksam seit 7. August 2009 einschließlich zugehöriger rechtswirksamer Änderungen aus verschiedenen Jahren
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas Bayern bzw. FIS-Natur Online-Viewer (Schutzgebiete, Biotopkartierung)

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bayerischer Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Stand 2021
- Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden KAS-18, Stand Jan. 2025

12 Planungsstatistik

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des
Flächennutzungsplanes

ca. 35,8 ha

13 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband Mindel-Kammel, Offingen
- 2 Amprion GmbH
- 3 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 5 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 6 Bayerischer Bauernverband
- 7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 8 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 9 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Abteilung Kernenergie und Strahlensicherung, München
- 10 bayernets GmbH, München
- 11 Bezirk Schwaben, Fischereibeauftragter
- 12 BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Essen
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Weißenhorn
- 14 Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), Berlin
- 15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 16 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich Süd, Freiburg im Breisgau
- 17 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin
- 18 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München
- 19 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 20 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
- 21 Gemeinde Dürrlauingen, Lkr. Günzburg
- 22 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 23 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 24 Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn
- 25 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 26 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 27 Lechwerke AG Augsburg
- 28 Markt Aislingen, Lkr. Dillingen
- 29 Markt Offingen, Lkr. Günzburg
- 30 Regierung von Schwaben, Höhere Immissionsschutzbehörde
- 31 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 32 Regierung von Schwaben, Höhere Naturschutzbehörde

- 33 Regionalverband Donau-Iller
- 34 RWE Nuclear GmbH, Kernkraftwerk Gundremmingen, Gundremmingen
- 35 schwaben netz gmbh
- 36 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 37 Stadt Gundelfingen, Lkr. Dillingen
- 38 Stadt Lauingen, Lkr. Dillingen
- 39 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 40 Vodafone GmbH, Unterföhring
- 41 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach
- 42 Westnetz GmbH

14 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil A: Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 15. Oktober 2026

Teil B: Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 15. Oktober 2026

15 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach,

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Geogr. Daniela Saloustros

Gundremmingen, den

.....
Tobias Bühler, Erster Bürgermeister